

Haushaltssatzung

des Schulverbandes Albersdorf für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 56 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in Verbindung mit § 14 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und den §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Schulverbandsversammlung vom 20.11.2023 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	4.076.600,-- EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	3.841.800,-- EUR
einem Jahresüberschuss von	234.800,-- EUR
einem Jahresfehlbetrag von	0,-- EUR

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.898.700,-- EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.251.000,-- EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit auf	2.225.500,-- EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit auf	2.873.200,-- EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 2.225.500,-- EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0,-- EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 300.000,-- EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 13,09 Stellen

§ 3

Die Schulverbandsumlage beträgt 3.162.600,00 EUR und wird nach Maßgabe der Verbandsatzung festgesetzt, wonach sie sich wie folgt verteilt:

Albersdorf	1.313.829,23 €	Offenbüttel	83.639,01 €
Arkebek	74.926,44 €	Osterrade	87.124,14 €
Bunsoh	179.475,20 €	Schafstedt	345.010,91 €
Immenstedt	33.106,93 €	Schrum	19.167,45 €
Nordhastedt	747.523,64 €	Tensbüttel-Röst	162.050,58 €
Odderade	71.441,83 €	Wennbüttel	45.304,64 €

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Schulverbandsvorsteher seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 2.000,00 EUR im Einzelfall. Die Genehmigung der Schulverbandsversammlung gilt in diesen Fällen als erteilt.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 100.000 EUR beträgt.

§ 6

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 28.11.2023 erteilt.

Meldorf, den 14.12.2023

gez. Unterschrift

Jörn Bartelt
Schulverbandsvorsteher